

Beitragsordnung Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.

Die Mitgliedsbeiträge des BvCW gestalten sich wie folgt:

1. Für das Kalenderjahr 2021 und Fortfolgende:

Ordentliche Mitglieder zahlen je Kalenderjahr einen Beitrag, der sich nach ihrer Größe und Umsatz bemisst. Bei Zahlung des erhöhten Umsatzes erhöht sich die Zahl der Vertreter in der Mitgliederversammlung entsprechend der nachfolgenden Beitragsstufen:

Anzahl Mitarbeiter 1 bis 5,	2.000,00 € p.a. Vertreter: 1
Anzahl Mitarbeiter 6 bis 15,	5.000,00 € p.a. Vertreter: 2
Anzahl Mitarbeiter 16 bis 50,	7.500,00 € p.a. Vertreter: 2
Anzahl Mitarbeiter 51 bis 100,	15.000,00 € p.a. Vertreter: 3
Anzahl Mitarbeiter ab 101,	20.000,00 € p.a. Vertreter: 3

Assoziierte Mitglieder („Fördermitgliedschaft“)

natürliche Personen	mindestens 600 € p.a.,
juristische Personen	mindestens 1.200 € p.a..

Juristische Personen können je weiteren 1.200 € p.a. jeweils eine weitere Person benennen, die ihre Rechte aus der Mitgliedschaft im Verein wahrnehmen kann.

Darüber hinaus sind weitere Beiträge auf freiwilliger Basis möglich. Umlagen für Sonderprojekte bedürfen einer Vereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

Das Präsidium kann in Härtefällen auf Antrag Ausnahmen und zu Zwecken der Mitgliederwerbung befristete Rabatte beschließen.

Das Präsidium kann auf Antrag beschließen, assoziierte Vereinigungen und Organisationen für die Zeit gegenseitiger assoziierter Mitgliedschaft beitragsfrei zu stellen.

Über Beiträge fördernder Mitglieder entscheidet das Präsidium im jeweiligen Einzelfall.

2. Die Jahresbeiträge sind für das laufende Kalenderjahr bei Eintritt sofort, danach jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres am jeweiligen 1.1. fällig. Der Beitrag für das erste Mitgliedsjahr wird anteilig nach dem Eintrittsmonat berechnet. Die Beiträge sind auch ohne Zugang einer Rechnung fällig. Bei Nichtzahlung besteht kein Anspruch auf Leistungen des Verbandes. Die Nichtzahlung fälliger Beiträge stellt jedoch weder eine Austrittserklärung dar, noch entfällt die Beitragspflicht, falls ein Mitglied seine Mitgliedschaft nicht aktiv nutzt.

3. Zur Bemessung der Höhe des Mitgliedsbeitrages sind alle ordentliche Mitglieder bei Antragstellung und danach jährlich, jeweils bis zum 31.12. eines Jahres, verpflichtet, der Geschäftsstelle Mitteilung über die durchschnittliche Zahl ihrer Mitarbeiter des aktuellen Geschäftsjahres zu machen. Unterbleibt die Mitteilung und nach Aufforderung die Vorlage geeigneter Nachweise, kann die Geschäftsstelle die Anzahl der Mitarbeiter pflichtgemäß schätzen und die Beitragsstufe entsprechend festsetzen. Gegen eine Schätzung besteht das Recht des Mitglieds zur Beschwerde gegenüber dem Präsidium, das darüber endgültig entscheidet.